

02.09.88

G - A - K - R - U - Wi

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Gentechnologie

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 1. September 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

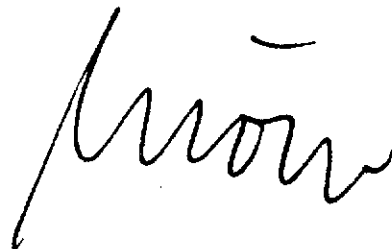
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Gentechnologie

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsord-
nung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



A n l a g e

EntschlieÙung
des Bundesrates zur Gentechnologie

I.

1. Die Gentechnologie ermöglicht die gezielte Veränderung der genetischen Information von Organismen. Sie gehört zu den herausragenden Basisinnovationen des 20. Jahrhundert. An sie knüpfen sich viele Hoffnungen für die Diagnose und Therapie von Krankheiten, für energiesparende und umweltfreundliche Produktionsverfahren, für die landwirtschaftliche Erzeugung und für die Abfallbeseitigung.
2. Diesen Chancen stehen insbesondere Befürchtungen gegenüber, daß von genetisch veränderten Organismen unbeherrschbare Gefahren ausgehen könnten. Der derzeitige Kenntnisstand erlaubt noch keine verlässliche Einschätzung des Risikopotentials. Vorbeugenden Sicherheitsvorkehrungen kommt deshalb für die Erforschung und Anwendung gentechnologischer Verfahren und Produkte eine zentrale Bedeutung zu.
3. Darüber hinaus werfen die neuen technischen Möglichkeiten schwerwiegende ethische Fragen auf. Die objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes zugunsten der Würde, des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt setzen der Freiheit von Wissenschaft und Forschung sowie der wirtschaftlichen Verwertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse Grenzen.

II.

1. Weltweit werden gentechnische Verfahren bereits in über 10.000 Laboratorien und Unternehmen erforscht oder angewendet. Die rechtliche Entwicklung hat dabei mit dem technischen Fortschritt nicht Schritt gehalten. Zwar sind in der Bundesrepublik Deutschland in einigen Rechtsbereichen Einzelaspekte der Gentechnik bereits geregelt, diese Regelungen reichen jedoch keineswegs aus. Die Richtlinien der Bundesregierung zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren (5. überarbeitete Fassung vom 28. Mai 1988) sind wertvolle Orientierungshilfen in Sicherheitsfragen, sie haben aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ihre Anwendung im Rahmen von Fördermaßnahmen, durch Verbindlichkeitserklärungen im Hochschulbereich oder im Wege der Selbstbindung seitens der Industrie genügt auf Dauer nicht, um eine umfassende Risikominimierung zu gewährleisten.
2. Der Bundesrat würdigt die grundlegenden Vorarbeiten der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquête-Kommission "Chancen und Risiken der Gentechnologie". Der Bericht (Drucksache 10/6775) und seine anschließende Beratung und Diskussion haben die mit der Gentechnologie verbundenen Fragen und Probleme erstmals umfassend aufgezeigt und mit dazu beigetragen, daß jetzt gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden können.

III.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein dringender Bedarf für einen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Rahmen der Gentechnologie besteht, und hält eine Regelung in Form eines einheitlichen Gesetzes für erforderlich. Die Aufnahme einzelner Bestimmungen in vorhandene Gesetze oder Rechtsverordnungen verhindert eine Gesamtschau und wird der Bedeutung der Gentechnologie nicht gerecht. Der Bundesrat verkennt nicht, daß mit einer umfassenden Regelung der Gentechnologie Neuland betreten werden muß.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit Nachdruck die für erforderlich erachtete gesetzliche Regelung vorzubereiten und alsbald einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Entwurf kann sich an Gesetzen orientieren, die technologisch bedeutsame Bereiche mit ebenfalls nicht exakt prognostizierbaren Risiken regeln (Atomgesetz und Arzneimittelgesetz).

Soweit auf EG-Ebene Regelungen für Teilbereiche der Gentechnologie vorbereitet werden, sind diese Rechtssetzungsvorhaben sorgfältig zu beobachten und aktiv mitzugestalten, um eine Wahrung der nationalen Belange sicherzustellen.

IV.

Das Gesetz soll

- die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Gentechnologie in einem beherrschbaren Rahmen ermöglichen und fördern,

- Leben und Gesundheit des Menschen, Natur und Umwelt sowie Sachgüter vor den Gefahren gentechnologischer Verfahren und Produkte schützen und
- für eventuelle Schadensfälle einen wirksamen Schadensausgleich vorsehen.

V.

Der Bundesrat hält zur Erreichung dieser Ziele insbesondere folgende Regelungen für erforderlich:

1. Sicherheitsmaßnahmen:

Zum Zwecke der Abwehr erkannter Gefahren (Gefahrenabwehr) und zum Zwecke der Vorsorge gegen vermutete oder noch nicht erkennbare Risiken (Risikovorsorge) sind im Gesetz Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Die Komplexität und Vielschichtigkeit der Gentechnologie erfordert eine Differenzierung der Sicherheitsmaßnahmen nach dem Risikopotential. Da sich die Erkenntnisse in kürzester Zeit ändern können, kommt dem Grundsatz der Flexibilität eine hohe Bedeutung zu. Das Gesetz sollte daher nur die Zwecke und einen Verfahrensrahmen festlegen, für konkrete Sicherheitsmaßnahmen aber auf den Stand von Wissenschaft und Technik verweisen.

Elemente der Regelung sollten darüber hinaus sein:

- Der jeweilige naturwissenschaftlich-technische Stand sollte verbindlich definiert werden. Für diese Aufgabe ist eine geeignete Einrichtung vorzusehen.

- Für Genlaboratorien und Produktionsanlagen mit gentechnisch veränderten Organismen ist neben einer Registrierungs- auch eine Genehmigungspflicht einzuführen; dabei sind besondere Anforderungen an die Sachkunde des Betreibers zu stellen.
- Für gentechnologische Forschungsarbeiten und Produktionsverfahren sind abgestufte Überprüfungs- und Genehmigungspflichten entsprechend der Klassifizierung der Arbeiten einzuführen.
- Die Freisetzung gentechnologisch veränderter Organismen ist nur aufgrund eines gesetzlich festgelegten Prüf- und Genehmigungsverfahrens in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen.
- Gentechnologische Experimente sind auch unter ethischen Gesichtspunkten zu prüfen.

2. Überwachung und Vollzug

Der hohe Stellenwert der Gefahrenabwehr und Risikominimierung erfordert ein wirksames System staatlicher Überwachung mit angemessenen Eingriffsmöglichkeiten der Überwachungsbehörden sowie entsprechenden Informations- und Mitwirkungspflichten der zu überwachenden Betriebe und Einrichtungen. Qualifizierte Kontrolleinrichtungen sind zu schaffen. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung sowie die Aufgaben von in den Ländern zuständigen Behörden sind gesetzlich festzulegen.

Eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Landesbehörden mit dem Bundesgesundheitsamt, insbesondere hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Gefahren und Risiken, ist vorzusehen.

Für Verstöße gegen die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen sind strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen aufzunehmen.

3. Begrenzung der ökologischen Auswirkungen

Das ökologische System muß vor zusätzlichen Belastungen durch die Gentechnologie geschützt werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer natürlichen Artenvielfalt erhalten bleibt.

4. Zivilrechtliche Haftung

Erforderlich erscheint die Einführung einer Gefährdungshaftung, in die auch die Entwicklungsrisiken einzubeziehen sind. Außerdem sollte geprüft werden, ob Beweiserleichterungen zugunsten von Geschädigten in Betracht kommen, etwa eine widerlegbare Kausalitätsvermutung.

Um die Realisierung eventueller Ansprüche zu gewährleisten, ist die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge aufzunehmen. Diese sollte so gestaltet sein, daß die mittelbare Präventionswirkung der Haftung nicht verlorenggeht.

VI.

Der Bereich der Humangenetik einschließlich der Genomanalyse und pränatalen Diagnostik erfordert nach Auffassung des Bundesrates eine gesonderte Betrachtung. Hier stehen weniger Fragen der biologisch-technischen Sicherheit im Vordergrund, sondern die ethische und rechtliche Bewertung unmittelbarer Eingriffe am Menschen.